

## Pendlerkosten- & Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO)

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 68 bis 70 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Art. 91 bis 95 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) AMM-Kreisschreiben Januar 2009; Teil L, 1 - 45
<b>Grundlage</b>	Die Massnahme soll die geographische Mobilität von Versicherten fördern, die in ihrer Wohnregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb dieser Region zu arbeiten. Gemäss Art. 68 Abs. 2 AVIG können diese Beiträge innerhalb der Rahmenfrist während längstens sechs Monaten gewährt werden. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt der versicherten Person zu laufen. Stellt sie das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, werden ihr die Leistungen entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung gekürzt. Es gibt keine Verlängerung der maximalen Dauer aufgrund besonderer Umstände.
<b>Pendlerkostenbeitrag</b>	Der Pendlerkostenbeitrag deckt im Inland die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten für das tägliche Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort während maximal sechs Monaten. Die Verpflegungskosten sind nicht anrechenbar, auch wenn sie bei der Berechnung der finanziellen Einbusse berücksichtigt werden.
<b>Wochenaufenthalterbeitrag</b>	Der Beitrag an Wochenaufenthalter deckt während höchstens sechs Monaten die Kosten von versicherten Personen, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschale und den Mehrkosten für die Verpflegung sowie aus dem Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort an den Arbeitsort (im Inland) und zurück.
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gesuchstellenden müssen eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten aufweisen.</li><li>- Der versicherten Person konnte keine zumutbare Arbeit in ihrer Wohnortsregion vermittelt werden.</li><li>- Die Gesuchstellenden nehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Wohnortsregion eine Stelle an.</li><li>- Im Vergleich zur letzten Tätigkeit muss eine finanzielle Einbusse entstehen.</li></ul>
<b>Was gilt als Wohnortsregion?</b>	Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zum Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung (Bahn, Bus, etc.) besteht, deren Länge 50 Kilometer überschreitet oder wenn dieser Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, sofern die versicherte Person eines besitzt, nur in mehr als einer Stunde zu erreichen ist.

**Was gilt als Arbeitsort?** Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem die Arbeitnehmenden die Arbeit normalerweise antreten. Für Aussendienstmitarbeitende kommen folglich PEWO nur für die Strecke in Betracht, die sie von ihrem Wohnort zum Arbeitgebenden zurücklegen müssen, nicht aber für den Weg zu den verschiedenen von Arbeitgebenden zugewiesenen Einsatzorten. Befindet sich der Einsatzort in der Wohnortsregion der Aussendienstmitarbeitenden und müssen sie sich nicht an den Ort des Betriebes begeben, kommen keine PEWO in Betracht.

**Verfahren**

Nach Art. 59c AVIG und 95 Abs. 1 AVIV müssen die versicherten Personen ihr Gesuch der zuständigen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Stellenantritt einreichen. Der zuständige RAV-Personalberater prüft die Unterlagen und schickt diese mit einer Empfehlung an das AFA zum Entscheid.



Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Antritt der auswärtigen Stelle ein, wird der Beitrag erst vom Tag der Gesuchseinreichung an ausgerichtet. Der Beitrag wird dann der Verspätung entsprechend pro rata temporis berechnet.

**Anmeldung**

**Gesuch um Pendlerkosten und Wochenaufenthalterbeiträge:**

RAV Goldau	RAV Lachen
Bahnhofstrasse 8	Zürcherstrasse 8
6410 Goldau	8853 Lachen

**Auskünfte**

AFA Schwyz, Arbeitsmarkt  
Sonja Cucchia ☎ 041 819 16 21  
Marco Prause ☎ 041 819 16 24